

**Satzung
über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und über
die Würdigung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete des Sports
der Stadt Erlensee**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 28, 51 Nr. 3, Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee am 31.05.2012 die folgende Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, die Verleihung von Ehrenbezeichnungen sowie über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten beschlossen.

TEIL I: Ehrenbürgerrecht

§ 1

Ehrenbürgerrecht (§ 28 Abs. 1 HGO)

- (1) Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Stadt Erlensee oder um die Gestaltung der Beziehungen der Stadt zu anderen Gemeindeverbänden oder Körperschaften ähnlicher Art - auch außerhalb der Stadt Erlensee - verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Erlensee zu vergeben hat.
Dieses sollte nur dann verliehen werden, wenn in Bezug auf die Verdienste der Person die uneingeschränkte Anerkennung in weiten Teilen der Erlenseer Bevölkerung zu erwarten ist und darüber hinaus davon auszugehen ist, dass die persönliche Leistung des/der Geehrten auch in der Zukunft fortwirkt.
- (2) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem/der Ehrenbürger/in eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt, die von dem/der Bürgermeister/in und dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in oder den berufenen Vertretern zu unterzeichnen ist. Der/die Geehrte erhält neben dem Ehrenbürgerbrief eine Ehrengabe.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerbriefes soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder jeweils dort, wo die ggf. anderen Auszeichnungen stattfinden (zum Beispiel bei der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes, des Ehrenbriefes des Landes Hessen beziehungsweise bei Meisterschaftsfeiern etc.) unter Aushändigung der Urkunde und der Ehrengabe vorgenommen werden.

§ 2

Ehrenbezeichnung (§ 28 Abs. 2 HGO)

- (1) Bürgern und Bürgerinnen, die mindestens 20 Jahre ein kommunales Mandat oder Amt ohne Tadel ausgeübt haben, kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.
Zeiten einer ehrenamtlichen Tätigkeit, welche Bürger/innen vor der Zusammenlegung in den einzelnen Stadtteilen der Stadt Erlensee abgeleistet haben, sind entsprechend

zu berücksichtigen. Für die Errechnung der Zeiten der ehrenamtlichen Tätigkeit ist es unerheblich, ob diese zusammenhängend oder unterbrochen ausgeübt worden sind.

- (2) Die Ehrenbezeichnung
 - für Mitglieder/innen der Stadtverordnetenversammlung ist die des/der Städtältesten,
 - für Bürgermeister/innen die des/der Ehrenbürgermeisters/Ehrenbürgermeisterin,
 - für Stadträte die des/der Ehrenstadtrates/Ehrenstadträtin,
 - für sonstige Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.
- (3) Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Mandat oder Amt.
- (4) Bei Vorliegen besonderer Verdienste können die Ehrenbezeichnungen auch dann verliehen werden, wenn die Regelmindestzeit von 20 Jahren nicht erreicht wird. Unverzichtbare Voraussetzung ist in diesem Fall eine zehnjährige Tätigkeit und die Vollendung des 50. Lebensjahres.
- (5) Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird dem/der Geehrten eine Urkunde ausgehändigt, die von dem/der Bürgermeisterin und dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in oder den berufenen Vertretern oder Vertreterinnen zu unterzeichnen ist. Der/die Geehrte erhält neben der Ehrenurkunde eine Ehrengabe.
- (5) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder jeweils dort, wo die ggf. anderen Auszeichnungen stattfinden (zum Beispiel bei der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes oder des Ehrenbriefes des Landes Hessen etc.) unter Aushändigung der Urkunde und der Ehrengabe vorgenommen werden.

§ 3

Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 1) oder einer Ehrenbezeichnung (§ 2) gehören nach Maßgabe des § 51 Ziffer 3 der Hessischen Gemeindeordnung zu den ausschließlichen Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Vorschläge zur Verleihung sind der Stadtverordnetenversammlung durch den Magistrat, durch eine Fraktion oder einzelne Mitglieder/innen der Stadtverordnetenversammlung schriftlich und ausführlich begründet zu unterbreiten. Eine Eigenbewerbung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Beschlüsse fasst die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung. Eine 2/3-Mehrheit ist Voraussetzung. Um eine größtmögliche Übereinstimmung in der Stadtverordnetenversammlung zu erzielen, sollen die Vorschläge zunächst zur Beratung den Fraktionen zugestellt werden. Zeichnet sich keine einheitliche Meinung ab, wird das Präsidium einberufen. Erst danach wird die beabsichtigte Ehrung veröffentlicht und auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung genommen.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht.
- (5) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn sich der/die Beliehene durch sein/ihr späteres Verhalten der Verleihung unwürdig erweist. Im Falle des Widerrufs ist die Verleihungsurkunde zurückzugeben. Die Abs. 1 bis 3 finden auf das Widerrufsverfahren Anwendung.

TEIL II: Einwohnerehrungen

§ 4

Ehrenplakette der Stadt Erlensee

Die Ehrenplakette der Stadt Erlensee wird in Gold, Silber und Bronze verliehen. Bei der Verleihung wird neben der Ehrenplakette eine Urkunde überreicht.

§ 5

Grundlagen für die Verleihung

- (1) Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Erlensee, die sich durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit oder durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten um die Stadt Erlensee verdient gemacht haben, kann die Ehrenplakette der Stadt Erlensee verliehen werden.
- (2) In gleicher Weise können Einwohner/innen der Stadt Erlensee und andere Persönlichkeiten, die sich Verdienste um die Völkerverständigung erworben haben oder besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem, karitativem oder sportlichem Gebiet aufzuweisen haben, mit der Ehrenplakette geehrt werden.
- (3) Einwohner/innen der Stadt Erlensee und andere Persönlichkeiten, die sich durch außerordentliche und vorbildliche Hilfeleistung bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode oder bei der Verhütung erheblicher Schäden verdient gemacht haben, kann die Ehrenplakette der Stadt Erlensee verliehen werden.
Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bleibt hiervon unberührt.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände, Parteien, der Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung oder sonstige Gruppierungen. Die Anträge sind zu begründen. Die Verdienste, für die die Ehrung beantragt wird, sind dabei umfassend darzustellen. Eine Eigenbewerbung ist ausgeschlossen.

§ 6a

Voraussetzungen für die Verleihung - Persönliche Leistungen in Vereinen und für Vereine -

- (1) Aktive Sportler/innen und andere vereinszugehörige Personen können mit der Ehrenplakette der Stadt Erlensee ausgezeichnet werden, und zwar:
 - a) für besondere individuelle Leistungen,
 - b) für besondere Verdienste um den Verein bzw. die Förderung des Sports.

Die Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen und besondere Verdienste in den Vereinen kann an Personen verliehen werden, die ihren Hauptwohnsitz in Erlensee haben oder einem Erlenseer Verein angehören und für diesen auch gestartet sind bzw. gearbeitet haben.

Für besondere sportliche Leistungen (z. B. Erringung nationaler und internationaler Siege) kann eine Auszeichnung auch an Personen verliehen werden, die keinem Erlenseer Verein angehören, wenn Erlensee Hauptwohnsitz ist. Voraussetzung ist die Anerkennung der Leistung durch den zuständigen Fachverband.

- (2) Die Auszeichnung erfolgt durch die Überreichung der Ehrenplakette der Stadt Erlensee -Gold (vergoldet), Silber (versilbert) oder Bronze. Mit der Plakette wird eine Urkunde überreicht, die Aufschluss über den Grund der Verleihung gibt. Bei der Auszeichnung von Mannschaften oder Gruppen erhält jedes Mitglied eine Ehrenplakette. Die Urkunde wird für die gesamte Mannschaft/Gruppe ausgestellt.
- (3) Die Auszeichnung kann für folgende Leistungen verliehen werden:
 - a) Ehrenplakette in Gold
 - Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften
 - Erstplatzierung bei Deutschen Meisterschaften
 - Personen, die mindestens 20 Jahre an verantwortlicher Stelle im Vereinsvorstand gearbeitet oder vergleichbare Leistungen für den Verein erbracht haben
 - b) Ehrenplakette in Silber
 - Teilnahme bei Deutschen Meisterschaften
 - Erstplatzierung bei Hessischen Meisterschaften
 - c) Ehrenplakette in Bronze
 - Zweiter bis dritter Platz bei Hessischen Meisterschaften
 - Erstplatzierung bei Regional-, Bezirks- und Kreismeisterschaften
- (4) Ehrungen werden nur bei Siegen in den offiziellen Meisterklassen der Sportarten, die dem Landessportbund Hessen bzw. dem Deutschen Sportbund angeschlossen sind, vorgenommen.
- (5) Bei Erringung mehrerer Meisterschaften in einem Ehrungsjahr wird nur eine Auszeichnung verliehen, und zwar für die beste Leistung.
- (6) Die Ehrenplakette wird in jeder Klasse nur einmal verliehen. Im Wiederholungsfall werden Urkunden und Ehrengeschenke überreicht.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Nichtsportvereine, die im Erlenseer Vereinsregister aufgeführt sind, soweit sie einem anerkannten Dachverband angehören und Leistungen in Wettbewerben auf überregionaler Ebene messen.
- (8) Vorschlagsberechtigt sind insbesondere die Vereine.
- (9) Über die Verleihung entscheidet der Magistrat.

§ 6 b

Voraussetzungen für die Verleihung

- Persönliche ehrenamtliche Leistungen außerhalb von Vereinen -

- (1) Personen, die sich im privaten Bereich um mitmenschliche Kontakte oder soziale Hilfsdienste verdient gemacht haben, können mit der Ehrenplakette der Stadt Erlensee in Gold, Silber und Bronze ausgezeichnet werden. Mit der Plakette wird eine Urkunde überreicht, die Aufschluss über den Grund der Verleihung gibt. Als Ehrungsberechtigte kommen Personen in Frage, welche uneigennützig, über die dienstlichen oder amtlichen Verpflichtungen hinaus in dem Bereich der privaten sozialen Hilfsdienste in besonderem Maße Engagement bewiesen haben und damit in der Öffentlichkeit ein Beispiel setzen. Das kann z. B. in der Alten- und Krankenpflege, der Nachbarschaftshilfe und der Behindertenhilfe sein.
- (2) Die Auszeichnung kann für folgende Leistungen verliehen werden:
 - a) Ehrenplakette in Gold
- für mehr als 15jährige Tätigkeit in den oben angeführten Bereichen;
 - b) Ehrenplakette in Silber
- für mehr als 10jährige Tätigkeit in den oben angeführten Bereichen;
 - c) Ehrenplakette in Bronze
- für mehr als 5jährige Tätigkeit in den oben angeführten Bereichen.

Über Abweichungen entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

- (3) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Plakette sind die Organe der Stadt, Vereinigungen, Verbände und jede/r Bürger/in in der Stadt. Die Entscheidung über die Verleihung der Plakette trifft der Magistrat.

§ 7

Verleihung der Auszeichnungen auf dem Gebiete des Sports

- (1) Über die Verleihung der Ehrenplakette nach den §§ 5, 6a und 6b beschließt der Magistrat.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht.
- (3) Die Verleihung der Ehrenplakette erfolgt durch den/die Bürgermeister/in und/oder seinen/seiner Vertreter/in.

TEIL III: Sonstige Ehrungen

§ 8

Ehrungen bei Vereinsjubiläen

- (1) Zu Jubiläen von Vereinen, Verbänden, Parteien und Wählergruppen, die durch zehn oder fünf teilbar sind, wird eine Ehrengabe von je 1,00 € pro Jahr, mindestens 50,00 € übergeben, sofern das Jubiläum in feierlichem Rahmen begangen wird.

- (2) Bei Jubiläen, die durch 25 teilbar sind, wird eine Ehrengabe von je 5,00 € pro Jahr übergeben, sofern das Jubiläum in feierlichem Rahmen begangen wird.
- (3) Urkunden aus Anlass von Vereinsjubiläen und Jubiläumsgaben übergibt der/die Bürgermeister/in in der Regel bei der Jubiläumsfeier.
- (4) In besonderen Fällen entscheidet der Magistrat über die Ehrengabe.

§ 9 Alters- und Ehejubilare

Die Ehrung von Altersjubilareinnen und Altersjubilaren sowie die von Ehejubilaren regelt der Magistrat.

§ 10 Stiftungspreis der Stadt für beste/n Schüler/in

Die Stadt Erlensee stiftet einen Preis von je 100 € für die beste Schulabgängerin oder den besten Schulabgänger einer jeden Jahrgangsstufe der Georg-Büchner-Gesamtschule in Erlensee. Der Preis wird jährlich vergeben. Der/Die Preisträger/in erhält eine Urkunde und den Geldbetrag. Die Preisverleihung erfolgt während der Abschlussfeier der Gesamtschule durch den/die Bürgermeister/in oder seinen/seiner Vertreter/in.

§ 11 Weitere Ehrungen

- (1) Personen, die mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland oder dem Ehrenbrief des Landes Hessen ausgezeichnet werden, erhalten ein Erinnerungsgeschenk der Stadt.
- (2) Vereinen, die anlässlich der Ausrichtung von Wettbewerben oder sonst für auswärtige Gastvereine ein Gastgeschenk der Stadt beantragen, wird ein Wappenteller der Stadt kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Wappenteller, die kostenfrei für solche Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wird auf zehn pro Jahr begrenzt.
- (3) Sonstige Ehrungen und Überreichungen von Erinnerungsgaben werden vom Magistrat geregelt.

TEIL IV: Gültigkeit von Ehrungen / Inkrafttreten

§ 12 Gültigkeit bereits vorgenommener Ehrungen

Die Gültigkeit von Beschlüssen über Ehrungen, die aufgrund anderer Rechtsgrundlagen ergangen sind, sowie die Gültigkeit von Verleihungen von Ehrungen werden durch die vorliegende Satzung nicht berührt.

§ 13

Inkrafttreten dieser Satzung / Außerkrafttreten anderer Vorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und über die Würdigung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete des Sports der Gemeinde Erlensee vom 08. März 2005 außer Kraft

Erlensee, den 11. Juni 2012

Für den Magistrat
gez. Stefan Erb
Bürgermeister